

Aktuelle *Entwicklungen* und *Herausforderungen* im deutschen *Jugendstrafvollzug*

■ Joachim Walter

Gerade im Jugendstrafrecht sollte das Interesse, die Delinquenten erfolgreich auf ein künftiges straffreies Leben vorzubereiten, im Zentrum stehen. Zahlreiche Studien belegen, dass Freiheitsstrafen dabei eher kontraproduktiv wirken. Dennoch gibt es einen starken Trend zu mehr Freiheitsstrafen bei immer bagatellhafteren Delikten. Betroffen sind vor allem junge Straftäter ohne deutschen Pass und junge Ausländer. Die Jugendstrafanstalten sind überbelegt, wodurch die negativen Wirkungen noch verstärkt werden. Joachim Walter beschreibt diese fatale Entwicklung anhand aktueller Daten und mahnt eine Rückkehr zum alten Grundsatz an, Freiheitsstrafe nur als letztes Mittel, als *ultima ratio* einzusetzen.

Unzureichende gesetzliche Grundlage

Bekanntlich kann die heute geltende *gesetzliche Regelung* des Jugendstrafvollzugs nur als äußerst kärglich bezeichnet werden. Einschlägige Vorschriften finden sich nur in den §§ 91, 92 und 115 JGG sowie einigen wenigen Regelungen des StVollzG. Freilich gibt es die *bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften* zum Jugendstrafvollzug (VVJug), nach denen der Jugendstrafvollzug in der Praxis gestaltet wird. Diese haben aber keinen Gesetzescharakter, sondern sind zwischen den Landesjustizverwaltungen schon im Jahre 1977 vereinbarte Verwaltungsvorschriften, die lediglich vorläufig – für die Zeit bis zum Erlass eines eigenen Jugendstrafvollzugsgesetzes – gelten sollten. Dieser »gesetzlose Zustand«, wie Wissenschaftler der Universität Bremen formuliert haben, dauert nun allerdings schon länger als ein Vierteljahrhundert.

Bei dieser Gesetzeslage ist es kein Wunder, dass sich in der letzten Zeit immer häufiger Stimmen erhoben haben – von Wissenschaftlern, Praktikern, Politikern –, welche die geltende Regelung für *verfassungswidrig* halten. Die Kritiker meinen nämlich, dass insbesondere auch die Art und Weise, in der die Jugendstrafe zu vollziehen ist, mithin der Jugendstrafvollzug als Ganzes, eine förmliche gesetzliche Regelung benötigt. Diese darf sich nicht in Generalklauseln erschöpfen, sondern muss in ihrer Gesamtregelung der aus rechtsstaatlichen Grün-

den zu fordernden Bestimmtheit genügen. Da inzwischen beim Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang mehrere Verfahren anhängig sind, ist auf eine baldige Klärung dieser Frage zu hoffen.

Immerhin ist durch die vorhandene Grundsatznorm des § 91 JGG festgelegt, welches die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs ist: Den Verurteilten dazu zu *erziehen*, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen.

Was heißt das? In negativer Abgrenzung zunächst einmal, dass im Jugendvollzug weder Unrecht vergolten oder Dritte abgeschreckt, erst recht nicht ein Exempel statuiert oder die Gefangenen gar drangsaliert werden sollen. Sie sollen erzogen werden – nichts anderes. Im Jugendvollzug geht es also nicht darum, die Verurteilten zur Verantwortung zu ziehen. Das ist durch das Urteil erfolgt. Sondern darum, sie zur *Verantwortlichkeit* zu *erziehen*. Positiv bedeutet Erziehung, wie es § 1 KJHG formuliert, Förderung der Entwicklung des jungen Menschen und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ohne auf die im wissenschaftlichen Bereich dazu jahrelang geführten Diskussionen eingehen zu können, ist damit Erziehungsziel des Jugendstrafvollzugs nicht mehr, aber auch nicht weniger als *künftige Legalbewährung*.

Wie immer man zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs stehen mag: Dass

Handlungsbedarf besteht und dass eine gesetzliche Regelung überfällig ist, ist unstrittig. Diese ist nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit, sondern auch deshalb notwendig, weil im Gesamtverbund Strafvollzug bis heute weithin nicht verstanden wird, dass Jugendstrafvollzug im Verhältnis zum Erwachsenenvollzug nicht dasselbe ist, bloß mit jüngeren Insassen. Vielmehr handelt es sich sowohl sachlich als auch rechtlich um etwas *qualitativ Anderes*. Jugendliche sind eben nicht kleine Erwachsene. Und der Jugendvollzug unterscheidet sich vom Erwachsenenvollzug nicht so sehr dadurch, dass seine Insassen jünger sind, sondern dadurch, dass sie sich in einer *besonderen Lebensphase* befinden – mit zahlreichen ganz spezifischen, nämlich alters- und entwicklungsbedingten Erfordernissen, aber auch Gefährdungen. Nicht zuletzt im Hinblick auf das Differenzierungsgebot des Art. 3 GG – Unterschiedliches ist rechtlich grundsätzlich auch unterschiedlich zu behandeln – müssen diese wichtigen Unterschiede in einem künftigen Jugendvollzugsgesetz deutlich zum Ausdruck kommen.

Aktuelle Situation¹

Zeitungsleser wie Politiker wissen, dass fast alle deutschen Jugendstrafanstalten derzeit stark *überbelegt* sind. Für die alten Bundesländer² liegt das daran, dass seit etwa 1994 die Zahl der zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten Jugendlichen

und Heranwachsenden kontinuierlich angestiegen ist. Dies zeigt sich insbesondere an der sogenannten *Gefangenenziffer*. Diese bezeichnet, wie viele von 100.000 der (altersvergleichbaren) Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt in Haft gewesen sind. Diese Gefangenenziffer ist nun seit 1993 sowohl bei den Heranwachsenden als auch bei den Jugendlichen ganz erheblich gestiegen (*Düinkel/Lang 2002, S. 27*).

Für die Belegung der Jugendstrafanstalten heißt das, dass die vorhandenen Haftplätze nirgendwo, auch nicht in Ostdeutschland (mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern) ausreichen, um die ständig wachsende Zahl der Jugendstrafgefangenen ordnungsgemäß unterzubringen. Viele Gefangene müssen sich daher zu zweit in Einzelhaft teilen. Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Menschenwürde drängen sich auf, weil die Gefangenen in diesem gemeinsam bewohnten Raum sich nicht nur für lange Zeiträume aufhalten, schlafen und essen, sondern meist auch ihre Notdurft verrichten müssen. Solche Zustände sind aber einem Erziehungsvollzug, der auf Differenzierung und Individualisierung setzen muss, in besonderer Weise abträglich. Denn wie sollen unter solchen Umständen beispielsweise

- ältere Wiederkehrer von ganz jungen Erstverbüßern oder besonders durchsetzungsfähige Gefangene von sogenannten Opfertypen getrennt werden;
 - wie soll verhindert werden, dass ethnische Gruppierungen eine gefährliche Subkultur bilden,
 - dass Schwächere unterdrückt werden,
 - dass das Aggressionspotenzial durch »overcrowding« gesteigert wird,
- wenn die alles beherrschende Frage am Transporttag ist, in welcher Abteilung für den Neankömmling noch ein Bett requiriert werden kann, wenn also die unverzichtbare Bildung sinnvoller Gruppen nicht mehr stattfindet und die gebotene Binnendifferenzierung unterbleibt.

Gleichzeitig hat die Überbelegung zur Folge, dass die Zahl der Gefangenen ohne jede sinnvolle Beschäftigung steigt, weil in diesen Bereichen eben nicht so leicht überzogen werden kann wie im Unterkunfts-bereich. Denn die Summe der eingerichteten Schul-, Arbeits- und Ausbildungsplätze erreicht, wenn überhaupt, im günstigsten Fall gerade einmal die unterste Grenze der ordnungsgemäßen Belegung. Somit sitzen zur Zeit viele der inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden tagsüber beschäftigungslos im doppelbelegten Einzelhaftstraum: Das vollständige Gegenteil sinnvoller Erziehung.

Von der Öffentlichkeit unbemerkt, hat sich in letzter Zeit auch die *Altersstruktur* im Jugendstrafvollzug erheblich gewandelt.

So ist im baden-württembergischen Jugendvollzug seit einigen Jahren das Durchschnittsalter kontinuierlich gesunken. Waren 1987 die Gefangenen durchschnittlich 20,5 Jahre alt, hat sich inzwischen der Schwerpunkt deutlich zu den jüngeren Jahrgängen hin verlagert. Dementsprechend haben die im Rahmen der Altersspanne des Jugendvollzuges »jungen« Gefangenen, vor allem die 16–18-Jährigen, stark zugenommen. Infolgedessen ist der Prozentanteil der unter 18-Jährigen von 12,0% 1991 auf 21,8% im Jahre 2001 gestiegen. Schaut man gar auf die Gefangenenerate bei den Jugendlichen (Schaubild 1), hat sich diese in den wenigen Jahren zwischen 1993 und 2000 nahezu verdreifacht.

Auf Bundesebene zeigt sich diese Verjüngung in der Altersstruktur des Jugendstrafvollzuges in ähnlicher Weise: Vor fast einem Vierteljahrhundert, zur Stichtagszählung am 31. 3. 1980, betrug der Anteil der unter 18-jährigen Jugendstrafgefangenen 11,7%. Zehn Jahre später, im Jahre 1990, war er auf erfreuliche 7,3% gefallen, aber 1999 schon auf 12,6% gestiegen (*Düinkel/Lang 2002, S. 32*) – mit weiterhin steigender Tendenz.

Schließlich ist zu konstatieren, dass der *Anteil der Selbststeller* seit 1995 von 13,8% auf 22,5% im

Jahr 2001 gestiegen ist, dass also in letzter Zeit immer mehr Verurteilte auf freiem Fuß belassen werden konnten, zumal immer häufiger sehr kurze Jugendstrafen verhängt wurden. Eine besonders hohe Gefährlichkeit kann dieser wachsenden Gruppe folglich kaum zugesprochen werden. Vielmehr scheint die Justiz selbst einzusehen, dass jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Öffentlichkeit in diesen Fällen eine (sofortige) Inhaftierung nicht notwendig ist. Und die Betroffenen beweisen die Richtigkeit dieser Prognose dadurch, dass sie sich monatelang auf freiem Fuß bewähren und sich sodann freiwillig dem Strafvollzug stellen.

Wenn man diese Daten nun zusammen betrachtet, wird ersichtlich, dass also in den letzten Jahren wieder sehr viel *häufiger* (starker Anstieg der Gefangenenziffer sowie der Belegung) und *früher* (gesunkenes Alter der Jugendstrafgefangenen) zur Jugendstrafe ohne Bewährung gegriffen worden ist.

Gründe und Hintergründe

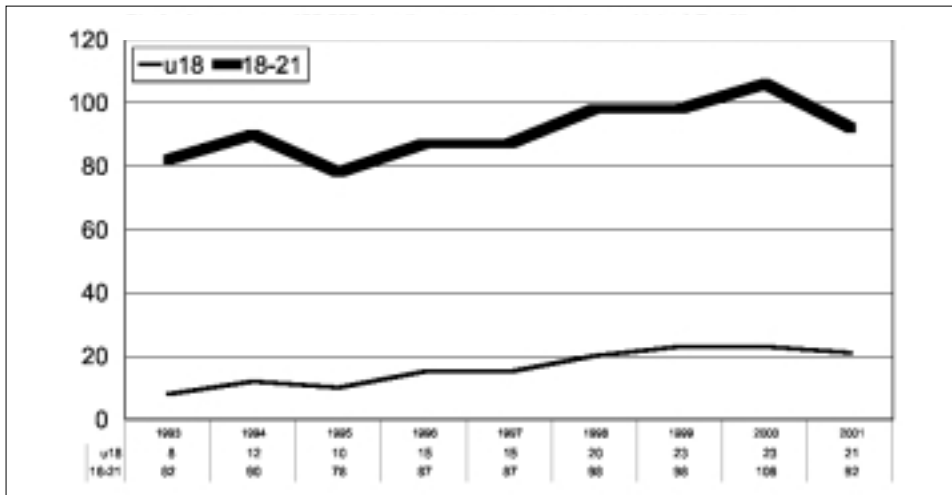
Als Ursache für die geschilderten Entwicklungen wird in den Massenmedien gerne auf »die steigende Jugendkriminalität« verwiesen. Soweit es einen solchen Anstieg bei der polizeilich registrierten (schwereren, also ggf. zu einer Verurteilung zu Jugendstrafe führenden) Jugendkriminalität in den letzten Jahren überhaupt gegeben hat, hat er selbst im Zeitraum der stärksten Zunahme, nämlich zwischen 1994 und 1997, »nur« 58,6 % betragen.³ Danach hat ein Rückgang eingesetzt. Das reicht also zur Erklärung des gewaltigen und kontinuierlichen Anstiegs der Gefangenenziffer bei weitem nicht aus.

Ohnehin ist die Gefangenenziffer und die Belegung der Jugendstrafanstalten ja in erster Linie nicht davon abhängig, wie sich die polizeilich registrierte Jugendkriminalität entwickelt, sondern vielmehr davon, wie die Jugendgerichte entscheiden. Genauer, wie häufig diese Jugendstrafe ohne Bewährung aussprechen. Dass dies in letzter Zeit immer häufiger geschehen ist, demonstrieren die gestiegenen Gefangenenziffern und die Überbelegung der Jugendstrafanstalten zur Genüge.

Freilich könnte die zunehmend häufigere Inhaftierung junger Menschen auch daran liegen, dass zwar weniger die Zahl der Straftaten, sondern ihre Qualität oder Brutalität, wie oft behauptet wird, in den letzten Jahren gestiegen ist. Wissenschaftlich-empirische Untersuchungen wie z.B. die von Pfeiffer und Wetzels (1999) haben diese Annahme jedoch nicht bestätigen können. Vielmehr hat danach die durchschnittliche Deliktschwere in den letzten Jahren eher abgenommen. Da also diese beiden Erklärungsansätze – gestiegene registrierte Kriminalität und/oder gestiegene Brutalität – nicht ausreichen, um den dramatischen Anstieg der Gefangenenziffer zu erklären, bleiben zwei andere, miteinander zusammenhängende Erklärungen:

Zum einen dürfte die *Empfindlichkeit der Gesellschaft* und auch der Gerichte gegenüber

Schaubild 1: Gefangenenziffern, 18-21-Jährige und unter 18-Jährige, Baden-Württemberg
Strafgefangene pro 100.000 der altersentsprechenden (gemeldeten) Bevölkerung



Nach Zahlen des Statist. Landesamts Baden-Württemberg

Gewaltdelikten in den letzten Jahren größer geworden sein. Denn gerade diese haben in den letzten Jahren immer häufiger zur Verhängung unbedingter Jugendstrafen geführt. Zum anderen wird Jugendkriminalität und -gewalt von den Massenmedien ständig thematisiert und häufig auch skandalisiert. Es scheinen also auch die *massenmediale Berichterstattung* und mediengeführte Diskurse dazu beizutragen, dass Jugendgerichte wieder häufiger und früher zur Jugendstrafe greifen.

Die in den Medien und von Politikern gebrauchten Formeln und Schlagwörter wie »wehret den Anfängen« oder, in amerikanisierter Form, »zero tolerance« oder »war on crime«, scheinen also inzwischen auch in der Jugendkriminalrechtspflege ihre Wirkung zu entfalten. Belege für die bessere kriminalpräventive Wirksamkeit solcher Strategien des frühen und harten Zugriffs – im Sinne eines effektiveren Schutzes der Bevölkerung – gibt es freilich nicht. Vielmehr lehren alle empirischen Befunde das Gegenteil: Zuwarten mit der Verhängung rigider Sanktionen, insbesondere der unbedingten Jugendstrafe, zahlt sich aus.

Besondere Probleme

Neben dem Hauptübel der Überbelegung und nach wie vor nicht ausreichender personeller Ausstattung ist der Jugendstrafvollzug jedoch zur Zeit noch mit einigen weiteren, besonderen Problemen belastet. Dazu gehört die gravierende *Überrepräsentation* von Angehörigen von *Minoritäten*, also von Ausländern und Aussiedlern.

In den Jugendgefängnissen in ganz Europa sind die Angehörigen von Minoritätengruppen deutlich überrepräsentiert, z.B. Algerier in Frankreich, Türken in Deutschland, Tamilen in Holland, usw.

Angesichts dessen ist man schnell dabei, dies auf erhöhte Straffälligkeit von Kulturfremden zurückzuführen, zumal diese als Einwanderer tatsächlich ganz erheblichen Integrationsproblemen ausgesetzt sind. Eine neuere Studie aus dem kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (*Suhling & Schott 2001*) hat jedoch ergeben, dass im Zeitraum von 1990 bis 1998 die Tatverdächtigen-Belastungsziffer der Nichtdeutschen um 2% gefallen ist, freilich ihre Verurteilungsziffer um 22% und die Gefangenenziffer gar um 73% gestiegen ist. Bei den Deutschen dagegen war es gerade umgekehrt: obwohl 13,8% mehr Tatverdächtige zu verzeichnen waren, stieg die Verurteilungsziffer nur um 9,8%. Und die Gefangenenziffer ist sogar geringfügig gefallen (0,2%). Die Chance Nichtdeutscher, im Falle des Verdachts einer Straftat zu Freiheitsentzug verurteilt zu werden, ist also deutlich höher als die der Deutschen!

Nun könnte man glauben, dass die Nichtdeutschen eben häufiger schwere Delikte begehen und aus diesem Grund öfter zu Freiheitsentzug verurteilt werden. Das müsste sich – zumindest auch – an der Art und Zahl ihrer Vorstrafen er-

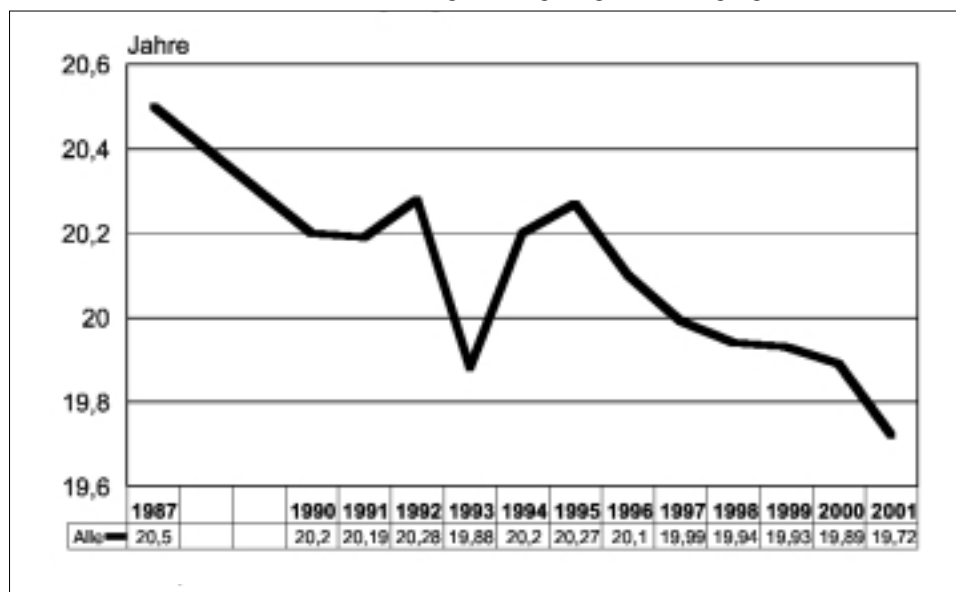
weisen. Denn die Tatsache, dass jemand bereits ein- oder mehrmals zuvor bestraft werden musste, ist bekanntlich der häufigste und wichtigste Grund, weshalb ihm im Wiederholungsfalle eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung versagt wird. Allerdings haben Untersuchungen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein ergeben, dass die Vorstrafenbelastung deutscher Angeklagter durchweg erheblich höher war als diejenige der Nichtdeutschen. Obgleich also Nichtdeutsche im vergangenen Jahrzehnt mit geringfügig fallender Tendenz polizeilich registriert worden sind, und obwohl sie eine geringere Vorstrafenbelastung

aufwiesen als Deutsche, wurden sie im Gegensatz zu diesen deutlich häufiger verurteilt – und noch viel häufiger inhaftiert.

Diesen Trend belegt prototypisch auch die langjährige Entwicklung der Gefangenenziffern in Baden-Württemberg, wenn man zwischen Deutschen und Nichtdeutschen unterscheidet.

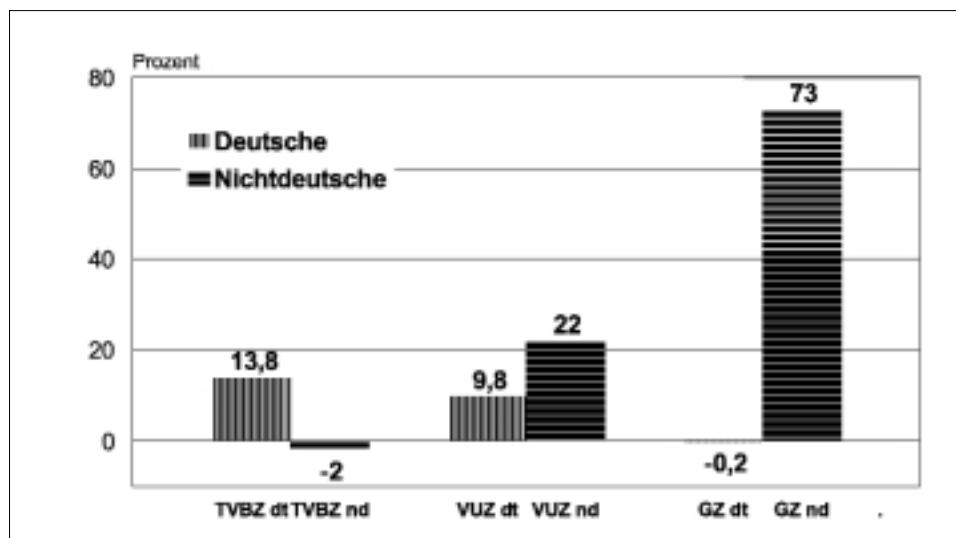
Bei dieser Betrachtungsweise bleibt allerdings eine neuere Problemgruppe des Jugendstrafvollzugs, nämlich die jungen *Spätaussiedler*, noch unberücksichtigt. Sie besitzen ja die deutsche Staatsangehörigkeit und sind deshalb in dieser Darstellung, wie auch in den meisten amtlichen

Schaubild 2: Durchschnittsalter bad.-württ. Jugendstrafgefangener bei Zugang in JVA Adelsheim



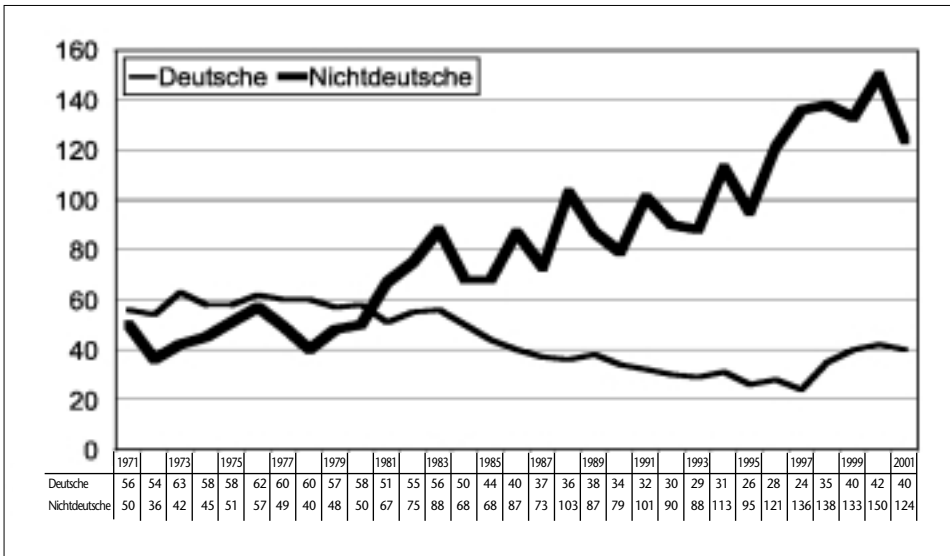
2001: 1. Halbjahr

Schaubild 3: Tatverdächtigenbelastungsziffer, Verurteilungsziffer und Gefangenenziffer Veränderungsquoten für Deutsche und Nichtdeutsche alte Bundesländer 1990-1998



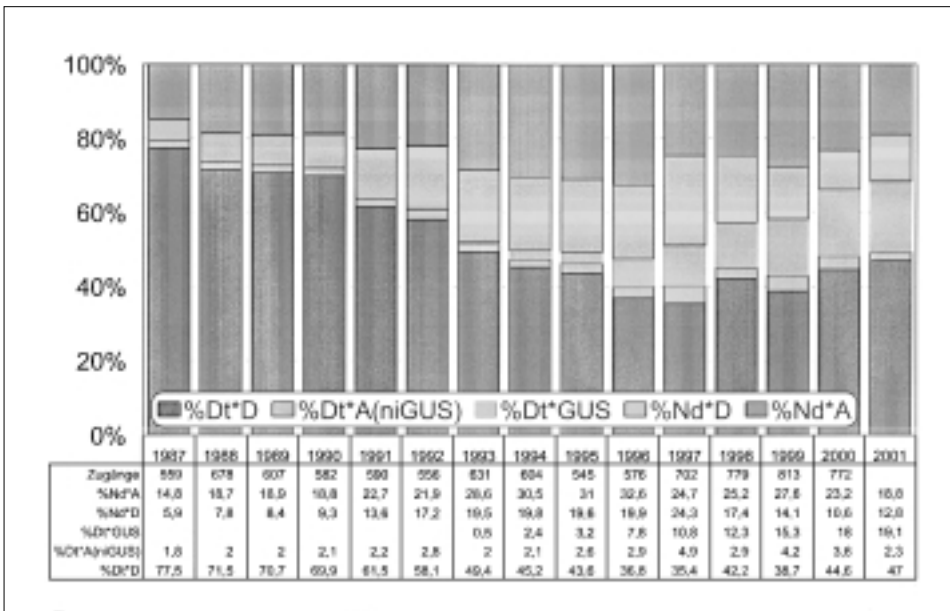
Nach Zahlen bei *Suhling / Schott 2001, S. 58ff*

Schaubild 4: Gefangenenziffern, 14-21-Jährige Baden-Württemberg
Strafgefängene pro 100.000 der altersentsprechenden (gemeldeten) Bevölkerung



Nach Zahlen des Statist. Landesamts Baden-Württemberg

Schaubild 5⁶: Zugänge in den Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg
nach Nationalitätengruppen, in Prozent



Zugangsabteilung JVA Adelsheim; 2001: 1. Halbjahr

Statistiken, in der Gruppe der Deutschen enthalten. Auf ihre immer häufigere Inhaftierung seit Ende der 90er Jahre dürfte jedoch ein guter Teil des Anstiegs der Gefangenenziffern der Deutschen im obigen Schaubild zurückzuführen sein.

Erfasst man deshalb die Aussiedler gesondert, nämlich (mittels des Merkmals Geburtsort) die in Deutschland geborenen Deutschen, die hier bzw. im Ausland geborenen Nichtdeutschen und im Ausland geborenen Aussiedler, wie in Schaubild 5, so ergibt sich für Baden-Württem-

berg, dass dort inzwischen mehr als die Hälfte der Zugänge (55,4%), die im Jahr 2000 in den Jugendstrafvollzug gekommen sind, einer Minorität entstammen, also junge Nichtdeutsche oder Aussiedler sind. Im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil sind damit die aus Minoritäten stammenden Gefangenen, Nichtdeutsche genauso wie Aussiedler, im Jugendstrafvollzug der alten Bundesländer inzwischen um rund das Dreifache überrepräsentiert. Der rasant gewachsene und inzwischen sehr hohe Anteil der jun-

gen Aussiedler an der Population des Jugendstrafvollzugs in den westlichen Bundesländern zeigt außerdem an, dass es sich bei ihnen offensichtlich um die neuen »Problemkinder der Institutionen sozialer Kontrolle« (Kawamura-Reindl 2002) handelt.

Auch hier möchte ich wieder darauf hinweisen, dass die dargestellten Daten nicht so interpretiert werden dürfen, dass sie einfach nur die Entwicklung der schweren (und deshalb zu Jugendstrafe ohne Bewährung führenden) Jugendkriminalität widerspiegeln. Vielmehr zeigen sie in erster Linie, bei welchen Personengruppen die Jugendkriminalrechtspflege in einem bestimmten historischen Zeitraum eine Reaktion mit der härtesten Sanktion, der unbedingten Jugendstrafe, für erforderlich gehalten hat. Gerade auch das letzte Schaubild macht in seinem langjährigen Verlauf deutlich, dass offenbar die justiziellen Problemdefinitionen im Laufe der Jahre beträchtlichem Wandel, gewissermaßen »konjunkturellen Schwankungen« unterliegen – sei es als Folge veränderten Kriminalitätsaufkommens, geänderter Rechtslage, anderer richterlicher Strategien oder infolge demografischer Entwicklungen. Eines lässt sich aber in jedem Fall ablesen, nämlich bei welchen Personengruppen die Jugendkriminalrechtspflege ein Hauptproblem gesehen hat: Dort, wo deutliche Zuwächse bei der Verhängung der unbedingten Jugendstrafe zu verzeichnen sind. Das ist ganz deutlich bei den verschiedenen Minoritätengruppen, wenn auch zu unterschiedlichen Zeiten, sozusagen abhängig von der konjunkturellen Problemeinschätzung.

Die überhöhten Gefangenenziffern bei den Angehörigen von Minoritäten lassen sich mit Müller-Dietz aber auch so interpretieren, dass die Verfeinerung der Kriminalitätskontrolle (im Sinne einer Liberalisierung und Differenzierung der Sanktionen sowie dem Vorrang diversiver Strategien) nur für einheimische Bürger Platz greift, während für die großen Ströme der Migranten, vor allem auch der Wirtschaftsflüchtlinge aus armen Ländern und für die jungen Aussiedler, der Freiheitsentzug an Bedeutung gewinnt. Oder, vereinfacht formuliert: Das dem deutschen Jugendstrafrecht eigene Prinzip, dass Jugendstrafe ohne Bewährung das *letzte Mittel* zu sein hat, wenn alle anderen jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen nicht mehr greifen, scheint für Migranten in noch geringerem Maße zu gelten als für die einheimischen Deutschen.

Fazit

In den letzten Jahren haben die Jugendgerichte mit drastisch zunehmender Häufigkeit zur unbedingten Jugendstrafe gegriffen. Davon betroffen sind neben den Heranwachsenden ganz besonders unter 18-Jährige, deren Gefangenenziffer sich deshalb z.B. in Baden-Württemberg seit 1993 nahezu verdreifacht hat. In Folge dessen sind heute fast alle Jugendvollzugsanstalten massiv überbelegt. Weit überproportional häufig zu

Jugendstraferurteilte wurden auch Angehörige von Minoritäten, also Nichtdeutsche und Ausländer. Sie sind im Jugendvollzug der alten Bundesländer in Bezug auf die altersentsprechende Bevölkerung ihrer Gruppe gegenüber einheimischen Deutschen deshalb um ein Mehrfaches überrepräsentiert.

Ultima Ratio oder Rage to Punish?

Diese Entwicklung muss uns Anlass zu Beunruhigung sein. Sie führt ganz offensichtlich weg von dem bisher mit gutem Erfolg beherzigtem Grundsatz, dass Jugendstrafe ohne Bewährung die ultima ratio des Strafrechts sein muss, weil Zuwarten mit ihrer Verhängung sich in aller Regel lohnt. Und sie zeigt eine Tendenz zu wachsender Punitivität im Jugendkriminalrecht auf.

Nach dem aktuellen Stand empirischer Forschung steht aber noch nicht einmal fest, dass die Verhängung einer Sanktion spezialpräventiv besser wirkt als eine Verfahrenseinstellung, geschweige denn, dass härtere Sanktionen oder gar die vollstreckte Jugendstrafe eine bessere präventive Wirkung hätten. Kerner fasst diesen zentralen Ertrag der Effizienzforschung der letzten Jahrzehnte wie folgt zusammen: »Bei Konstanzhaltung der sozio-biographischen Faktoren und der justiziellen Vorgeschichte war die Rückfallquote nach allen Sanktionen im Wesentlichen gleich. Als wesentliches Resultat bleibt die Austauschbarkeit der Sanktionen ... Deutlich erscheint auch, dass Sanktionen ab einem gewissen Härtegrad spezialpräventiv klar kontraproduktiv sind, also das Gegenteil von dem bewirken, was mit ihrer Verhängung spezialpräventiv beabsichtigt war« (Kerner 1996, S. 35). Wehret den Anfängen – statt zuzuwarten – ist eine im Bereich gesundheitlicher Prävention überzeugende Maxime. In der Jugendkriminalpolitik ist sie angesichts von Normalität, Ubiquität und Episodenhaftigkeit auch mittelschwerer Formen von Jugenddelinquenz kontraintendiert. Weder die härtere noch die frühzeitigere Intervention lässt eine höhere Wirksamkeit erwarten. Vielmehr wachsen die allermeisten jugendlichen Normbrecher auch ohne intensiven strafrechtlichen Zugriff wieder aus einer Phase erhöhter Delinquenz heraus.

Auch Normverdeutlichung im Sinne der positiven Generalprävention setzt keineswegs voraus, dass einschneidende Sanktionen ergriffen werden. Vermutlich können die Integrationswirkungen auch von Strafrechtssystemen erzielt werden, die wenig punitiv orientiert sind (Dölling 1990, S. 19). Zuwarten mit der Anwendung einschneidender Sanktionen stellt daher im Regelfall die sinnvollste Präventionsmaßnahme dar. Im Zweifelsfall ist weniger genug. Deshalb kann und sollte sich die unbedingte Jugendstrafe auf zwei Tätergruppen beschränken: Auf solche Täter, die schwerste Straftaten begangen haben und auf jene, die als gefährlich angesehen werden müssen. Um dies zu erreichen, müsste freilich der seit

langem kritisierte Begriff der »schädlichen Neigungen« in § 17 Abs. 2 JGG endlich aufgegeben werden. Das würde auch die Verhältnisse im Jugendvollzug verbessern und diesem ermöglichen, die gesetzlich vorgegebene Erziehungsaufgabe wieder in den Mittelpunkt zu stellen.

Bleibt dagegen die unbedingte Jugendstrafe nicht ultima ratio, also allerletztes Mittel eines vernunftgeleiteten Strafrechts, sondern kommt jenes »letzte Mittel« immer häufiger zum Einsatz, verkommt es gar zum »vorrangigsten Mittel des Umgangs mit Problemen gleich welcher Art« (Sack 2002, S. 41) und wächst es sich am Ende vollends zu einer gesellschaftlichen Strafwut (Forer 1994) aus, so führt das nicht nur zu der schon heute bestehenden und vorstehend beschriebenen Funktionskrise des Jugendstrafvollzugs. Es wird dann vielmehr als Ausdruck einer Krise des Rechtsstaats und der demokratischen Gesellschaft insgesamt angesehen werden müssen (M. Walter, DVJJ-Journal 2001, S. 359).

Dr. Joachim Walter ist Leiter der Jugendstrafanstalt Adelsheim und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Literatur

- Dünkel, Frieder/Lang, Sabine (2002): Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern. Vergleich statistischer Strukturdaten und aktueller Entwicklungen in den neuen Bundesländern. S. 20–56. In: Bereswill, Mechthild/Höyneck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung und Praxis, Mönchengladbach: Forum.
- Grübl, Günter/Walter, Joachim (1999): »Russland-Deutsche« im Jugendstrafvollzug. Bewährungshilfe S. 360–374.
- Forer, Lois G. (1994): A Rage to Punish. The Unintended Consequences of Mandatory Sentencing. New York: Norton.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2002): Der »kriminelle Aussiedler« – das Problemkind der Institutionen sozialer Kontrolle? In: Kawamura-Reindl, Gabriele/Keicher, Rolf/Krell, Wolfgang (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an soziale Arbeit und Straffälligenhilfe. Freiburg: Lambertus.
- Kerner, Hans-Jürgen (1996): Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. S. 3. In: Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum.
- Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter (1999): Zur Struktur und Entwicklung der Jugendgewalt in Deutschland. – Ein Thesenpapier auf Basis aktueller Forschungsbefunde – Internet-Aufsatz Juni 1999, www.kfn.de
- Sack, Fritz (2002): Kriminologie – wohin? Kriminologisches Journal, S. 41

Suhling, Stefan/Schott, Tillmann (2001): Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenanzahlen in Deutschland. In: Bereswill, Mechthild/Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, 1. Aufl. S. 25. Baden-Baden: Nomos.

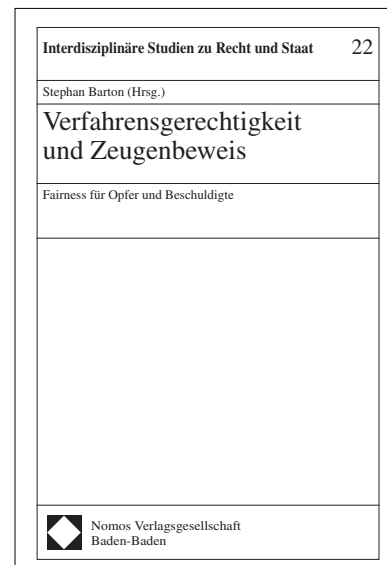
Walter, Michael (2001): Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts. DVJJ-Journal, S. 358.

Anmerkungen

- 1 Differenzierte bundesweite Daten stehen nur teilweise zur Verfügung. Soweit diese fehlen, beziehe ich mich auf baden-württembergische Daten. Diese können zwar nicht für das ganze Bundesgebiet verallgemeinert werden, dürften aber in der Regel den Trend zutreffend anzeigen.
- 2 Die Situation in den neuen Bundesländern unterscheidet sich von derjenigen der alten Länder in vielerlei Hinsicht: Population (z.B. wenig Ausländer und Spätaussiedler), wirtschaftliche Situation, Anzeigeverhalten, Entwicklung und Organisation der Strafrechtspflege, Deliktstrukturen, statistische Erfassung, vorhandene Vollzugeinrichtungen usw. mit der Folge, dass Datenzusammenführungen und -vergleiche problematisch sind. Ich beschränke mich deshalb, soweit überhaupt Daten zur Verfügung stehen, auf die Entwicklung in den alten Bundesländern oder beziehe mich auf Daten aus Baden-Württemberg. Ausführlich zur Situation des Jugendstrafvollzugs in den neuen Bundesländern vgl. Dünkel/Lang 2002.
- 3 Berechnet an Hand der in der PKS aufgeführten Raubdelikte (Schlüssel 2100): Steigerung im Zeitraum von 1994-1999 = + 8,7 %, von 1994-1997 = + 58,6 %.
- 4 Die Abkürzungen der Legende bedeuten:
Dt*D = Deutsche, geboren in Deutschland (»Einheimische«);
Dt*A(niGUS) = Deutsche geb. im Ausland, jedoch nicht in GUS (»Aussiedler aus anderen als GUS-Ländern«);
Dt*A = Deutsche geb. im Ausland (»Aussiedler aus GUS«, »Russlanddeutsche«);
Nd*D = Nichtdeutsche geb. in Deutschland (»hier geborene Ausländer«);
Nd*A = Nichtdeutsche geb. im Ausland (»Ausländer«).

Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis

Die Stellung von Opferzeugen im Strafverfahren unterliegt tiefgreifenden Wandelungsprozessen. Die opferorientierten psychotherapeutischen und forensischen Wissenschaften haben die mit Straftaten und Strafverfahren verbundenen psychosozialen Belastungen für Opferzeugen eindringlich belegt. Die Rechtspolitik hat daraus Konsequenzen gezogen und die Opferschutzrechte ausgebaut, zuletzt mit den erweiterten Möglichkeiten zu Video-Vernehmungen. Auch die psychosoziale Betreuung von Zeugen ist verbessert worden, wie die zunehmende Zahl von Zeugenzimmern in den Gerichten belegt. Ferner tragen Glaubhaftigkeitsgutachten zunehmend zur tatsächlichen gerichtlichen Entscheidungsfindung bei. Dies kann neue Fehlerquellen für den Strafprozess beinhalten sowie mit einer Schwächung der Beschuldigtenposition verbunden sein und führt zu Fragen, die einer fachübergreifenden Erörterung bedürfen. Der Sammelband präsentiert Stellungnahmen aus der Rechtswissenschaft, der Psychologie und der Soziologie, die nach Wegen suchen, Strafverfahren so zu gestalten, dass sie von den Verfahrensbeteiligten – trotz ihrer gegensätzlichen Standpunkte – übereinstimmend als fair und gerecht empfunden werden können.



Stephan Barton (Hrsg.)
**Verfahrensgerechtigkeit und
 Zeugenbeweis**
 Fairness für Opfer und Beschuldigte
 2002, 288 S., geb.,
 49,- €, 84,- sFr,
 ISBN 3-7890-7849-2
 (Interdisziplinäre Studien zu Recht
 und Staat, Bd. 22)

